

GZ.: A 8 - 22996/2006-10

Graz, am 13.12.2007

Umfassende Sanierung des städtischen
Wohnhauses Schönaugürtel 58;
Darlehensaufnahme in der Höhe von
€ 813.420,00 beim Land Steiermark

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem § 45 Abs 3 lit c des Statutes
der Landeshauptstadt Graz;
Mindestanzahl der Anwesenden:
38, Zustimmung von mindestens
29 Mitgliedern des Gemeinderates**

Bericht an den Gemeinderat

Das städtische Wohnhaus Schönaugürtel 58 wird derzeit einer umfassenden Sanierung unterzogen. Die Gesamtkosten für diese Sanierung werden rd. € 815.000,00 betragen.

Da die Sanierung dieses Objektes unter höchstmöglicher Inanspruchnahme der Wohnbauförderungsmittel seitens des Landes Steiermark erfolgen soll, wurde beim Land Steiermark um eine Förderung angesucht. Das Land Steiermark gewährt nunmehr der Stadt Graz für dieses Bauvorhaben aufgrund der Bestimmungen des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz ein Darlehen in der Höhe von € 813.420,00 mit einer Verzinsung von 0,5 % p.a. und einer Laufzeit von 25 Jahren.

Zur Sicherstellung des Betrages von € 813.420,00 samt 0,5% p.a. Zinsen, 5,5% Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Kautions von € 81.342,00 ist die Stadt Graz gemäß Schuldschein zur Verpfändung von 1/1 Anteile der Liegenschaft (Baurechts-) EZ 485, KG Jakomini, sowie zur Einräumung eines Veräußerungsverbot gemäß § 53 des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 verpflichtet.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes wird der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 3 lit c des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 79/2007, mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

Die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 813.420,00 auf Basis der Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wird zu den Bedingungen des beiliegenden Schuldscheines und der beiliegenden Förderungszusicherung, die integrierende Bestandteile dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

Zur Sicherstellung des Betrages von € 813.420,00 samt 0,5% p.a. Zinsen, 5,5% Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Kautions in der Höhe von € 81.342,00 verpflichtet sich die Stadt Graz gemäß Schuldschein zur Verpfändung von 1/1 Anteile der Liegenschaft (Baurechts-) EZ 485, KG Jakomini, sowie zur Einräumung eines Veräußerungsverbots.

Beilagen

Der Bearbeiter:

(Walter Steiger)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:



→ Abteilung 15

(Wohnbauförderung)

STADT
GRAZ
v.d.: A21-REF.F.WOHNHAUSVERW.

Alberstrasse 12
8010 Graz

GZ A15- 64 071 39

Ggst: WOHNHAUSSANIERUNG

Bearbeiter: BAUER Sieglinde
Tel.: (0316) 877/3732
Fax: (0316) 877/3780
E-Mail: a15@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Techn.: Ing. Neubauer Franz
Tel.: (0316) 877/3785
Graz, am 23.10.2007
Bauvorhaben:
Schönaugürtel 58
8010 Graz

EZ: 485
Grundbuch: 63106 Jakomini

FÖRDERUNGSZUSICHERUNG

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 sind folgende Maßnahmen förderungsfähig (in Klammer ist die Anzahl der jeweils betroffenen Wohnungen angeführt):

Bad(10), WC(10), Elektroinstallation(10), Lift(10), Schallschutz(10), Fenster, Außentüren(10), Wärmedämmung Dach(10)

Für diese Maßnahmen wird unter den angeschlossenen Bedingungen ein Förderungsdarlehen in der Höhe von **EUR 813,420.00** (25 Jahre Laufzeit, 0,5% p.a. Zinsen, Kto.Nr. der LBH: 929007105) gewährt.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen vom
1. - 25. Jahr 2.13 % d.s. **EUR 17,325.85.**

Nutzfläche der Wohnung(en): jeweils unter 150 m².

Genehmigter Finanzierungsplan: Förderungsdarlehen	EUR	813,420.00
Restfinanzierung	EUR	<u>1,579.98</u>
Gesamtbaukosten	EUR	814,999.98

Magistrat Graz

Erstellt am 14. NOV. 2007

G.Z. 035043/2006 Belegten

O.Z. 11 div

ARat bei Ref.

Dr. Senepp

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Leiter der Abteilung:
Hofrat Mag. Dr. Kristan

A21/HV

Magistrat Graz

Erstellt am 22. NOV. 2007

G.Z. 22996/06 Belegten

O.Z. 10 1

Steier
A8

SCHULDSCHEIN

1. STADT GRAZ
Hauptplatz 3
8010 Graz

im Folgenden kurz "Schuldner" genannt, erhält vom Land Steiermark, vertreten durch die Steiermärkische Landesregierung, im Folgenden kurz "Gläubiger" genannt, auf Grund der Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungs-gesetzes 1993 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz - denen sich der Schuldner ausdrücklich unterwirft -

ein Darlehen im Betrag von **EUR 813,420.00.**

2. Der Schuldner verpflichtet sich, den im Punkt 1 genannten Betrag, der halb-jährlich im nachhinein mit 0,5 % p.a. verzinst wird, zurückzuzahlen.
3. Die halbjährlichen Annuitäten betragen vom

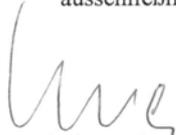
1. - 25. Jahr 2.13 % d.s. **EUR 17,325.85.**

Im Falle einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Gläubiger den Rückzahlungsplan unter Beachtung der ge-setzlichen Bestimmungen entsprechend ändern.

4. Für alle in diesem Schuldschein übernommenen Verbindlichkeiten, Nebengebüh-
ren und Auslagen, die nicht ohnehin gesetzlich den gleichen Rang mit dem
Kapital genießen, insbesondere für die am Tage der Erteilung des Zuschlages
länger als 3 Jahre rückständigen Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen sowie für
die Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen zum Zuschlagstage bis zum Tage der
Meistbotsverteilung, die gerichtlichen Verwahrungs- und Erfolglassungsge-
bühren, alle Kosten und Aufwendungen aus Anlass der Einmahnung der Forderung,
von Rechtsstreiten hierüber sowie jeder wie immer gearteten Exekutionsfüh-
rung widmet der Schuldner eine Kautions von **EUR 81,342.00.**
5. Zur Sicherstellung des Betrages von EUR 813,420.00 samt
0,5 % p.a. Zinsen, 5,5 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Kautions von
EUR 81,342.00 verpfändet der Schuldner die 1/1
Anteile der Liegenschaft (Baurechts-)EZ 485
Grundbuch 63106 Jakomini
Gerichtsbezirk Graz (Stadt)
und erteilt hiemit die ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses
Schuldscheines das Pfandrecht für diesen Betrag samt Anhang zugunsten des
Gläubigers einverleibt wird. Der Gläubiger nimmt die Pfandbestellung an.

Kontonr. der LBH: 929007105

6. Der Schuldner räumt dem Gläubiger hinsichtlich der belehnten Liegenschaft (-Anteile) das Veräußerungsverbot gemäß § 53 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 ein und bewilligt die Einverleibung dieses Veräußerungsverbotes zugunsten des Gläubigers bei der (den) im Punkt 5 bezeichneten Liegenschaft (-Anteilen).
7. Der Schuldner verpflichtet sich, auf Verlangen des Gläubigers die Bezahlung der hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie die Entrichtung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten der dieser Forderung etwa vorangehenden Hypothekendarlehen nachzuweisen.
8. Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger alle mit der Errichtung des Schuldscheines verbundenen oder sich daraus ergebenden Kosten und Auslagen aller Art zu ersetzen. Kommt der Schuldner irgendeiner der in diesem Schuldschein gegenüber dem Gläubiger übernommenen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig nach, so ist er verpflichtet, unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungsverzögerung, dem Gläubiger vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstag Verzugs- bzw. Zinseszinsen von dem nicht rechtzeitig gezahlten Betrag in der Höhe von 5,5 % jährlich zu entrichten. Er verpflichtet sich, auch den Ausfall, den der Gläubiger im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der verpfändeten Liegenschaft etwa erleidet, zu tragen und dem Gläubiger überhaupt alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten entstehenden Kosten und Nachteile zu ersetzen.
9. Der Schuldner kann die Forderung ohne Kündigung vorzeitig ganz oder teilweise, jedoch nur zu den Fälligkeitsterminen, zurückzahlen. Wenn eine der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 vorliegt, wird die Forderung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten gekündigt und vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit jährlich 5 % über dem durch die Österreichische Nationalbank verlaublichbaren Basiszinssatz verzinst. Nach § 13 Abs. 6 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 ist der Gläubiger bei Vorliegen der darin angeführten Voraussetzungen berechtigt, die Forderung ohne Kündigung fällig zu stellen.
10. Alle in diesem Schuldschein enthaltenen Verpflichtungen des Schuldners gehen auf dessen Nachfolger im Eigentum der verpfändeten Liegenschaft (-Anteile) über.
11. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für ZRS Graz und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht für ZRS Graz ausschließlich zuständig, sofern das Konsumentenschutzgesetz nichts anderes bestimmt.


Landeshauptmann
Mag. Franz Voves

Für das Land Steiermark:




Landesrat
Johann Seitinger

Gemäß § 34 des Landesverfassungsgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1/1960, in der derzeit geltenden Fassung, bedürfen die beiden vorstehenden Unterschriften keiner weiteren Beglaubigung.